

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1839

19 (26.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe du Protocole N^o XIV
du 26^e Juillet 1839.

Hessen
Nassau

Auf den Preussisch Niederländischen Vor-
schlag in dem XVIII^{ten} Protocoll vom 24 Julij
v. J., haben die Bevollmächtigten Namens ihrer
hohen Regierungen sich bereits unterm ^{25^{ten}}/₂₆
Februar l. J. in einer an sämtliche Bevollmäch-
tigten der übrigen Rhein-Ufer-Staaten gerichteten
gemeinschaftlichen Note, zu erklären die Ehre gehabt:

Auf die nähere Ausführung in derselben
Bezug nehmend, wiederholen sie hier zum Protokoll:

„ dass Hessen und Nassau, um auch den hier
„ fraglichen Anstandspunkt auf dem Wege eines
„ gütlichen Einverständnisses aus dem Wege zu
„ räumen, zu dem Opfer bereit sind, statt des
„ bisher von Reisenden und deren Gepäck auf
„ Dampfbooten zu Mainz und Caub pr Schiff und
„ Fahrt jedes Mal erhobenen Aversional-Satzes von
„ Rhein-Zoll wie von 60 Centner Waaren zur gan-
„ zen Gebühr, künftig an jeder dieser Hebstätten
„ deshalb für Schiff und Fahrt nur den Rhein-
„ Zoll wie von fünfzehn Centner Waaren
„ zur ganzen Gebühr, erheben, auch diese ermässigte
„ Erhebung baldthunlichst gleichzeitig eintreten zu
„ lassen; alles dieses jedoch unter der ausdrück-
„ lichen Bedingung: wenn auf diese Basis eine
„ allgemeine Vereinbarung unter saemmtlichen
„ Rhein-Ufer-Staaten erlangt werden kann, und
„ dass damit zugleich alle Reclamationen für das
„ Verflossene, beseitigt sind.“

In diesem Aversional-Satze würden für jeden
Reisenden 60 lb Gepäck, welche auch nur die Dampf-
Schiffahrt

XIV
-Schiffahrts-Administration frachtfrei passieren,
somit als eigentliches Reise-Gepäck gelten lässt,
einbegriffen seyn. Das Ueber-Gewicht aber,
ebenso wie Reise-Wagen und was sonst zum
gewöhnlichen Gepäck des Reisenden nicht gehört,
würden der besonderen Veröctroirung unterliegen.

Eine Verwiegung des Gepäcks der Reisenden
Behuf Ermittlung des allenfallsigen Uebergewichts
würde jedoch nicht Statt finden, man sich viel-
mehr mit einer desfalls von den Dampfschiffs-
Agenten zu führenden besonderen Aufzeichnung
begnügen, und nur verlangen: dass von diesem
Uebergewichte der Rhein-Zoll in angemessenen
Perioden zusammen abgeführt werde.

Die Bestimmung eines Maximums an
Effecten-Gewicht für den einzelnen Reisenden,
wird aber zur Hintanhaltung grober Unterschlei-
fe gegen die Rheinrollpflichtigkeit durch Angabe
von Waaren-Vorräthen v. g. als Gepäck, für
nothwendig erachtet.